

ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik und in Westdeutschland hatten. Daraus folgt, daß es sich um den Handelsverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westdeutschland betreffend Geschäft handelt. Der Umstand, daß der Gegenstand des Geschäfts (die Kugelschreiber) sich im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses bereits auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik befanden, kann im vorliegenden Fall um so weniger von Bedeutung sein, als die Versendung der Kugelschreiber aus Westdeutschland in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zwecks Durchführung eines interzonalen Geschäfts vorher erfolgt war, und dieses Geschäft durch die von dem Angeklagten in Gemeinschaft mit dem bisherigen Mitangeklagten B. durchgeführten Maßnahmen alsdann realisiert worden ist. Auch der Umstand der Zahlung des Verkaufspreises auf ein Konto im demokratischen Sektor ist im vorliegenden Falle unerheblich, da es sich um Zahlungen auf ein Konto einer westberliner Firma handelte. Die Zahlungen wurden also zugunsten einer in Westberlin ansässigen Firma geleistet. Unter diesen Umständen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es sich um Zahlungen handelte für Bezüge aus dem westdeutschen Wirtschaftsgebiet, die nach § 1 der VO über den innerdeutschen Handel von 23. Dezember 1949 der Genehmigung der zuständigen Wirtschaftsdienststelle bedurften. Da nach § 6 der VO Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Verordnung strafbar sind, war auch die Verurteilung des Angeklagten auf Grund dieser Bestimmung nach den von der Strafkammer festgestellten Tatumständen berechtigt.

### § 230 StGB.

**Der Bürgermeister eines Kurortes ist für die Sicherheit der Kurgäste verantwortlich. Er hat alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, durch die Unfälle der Kurgäste verhütet werden können.**

OLG Dresden, Urt. vom 4. April 1952 — 41 — 9/52.

Aus den Gründen:

Die Revision ist unbegründet. Der Schuldspruch des angefochtenen Urteils wird von den getroffenen Feststellungen getragen.

Bei der Betrachtung des vorliegenden Falles mußte davon ausgegangen werden, daß sich die Sprungschanze im Kurort O. im Lausitzer Gebirge befand. Diese Gegend, und vor allem der Kurort selbst, wird im Sommer von vielen Menschen aufgesucht, die dort Erholung und Entspannung suchen. Dabei ist natürlich, daß diese Menschen bestrebt sind, die Sehenswürdigkeiten und bemerkenswerten Punkte kennenzulernen. Der Angeklagte hätte erkennen müssen, daß die Sprungschanze nicht nur für den Wintersport ihre große sportliche Bedeutung hatte, sondern auch im Sommer für einen Kurort wie O. im Rahmen des Fremdenverkehrs einen Anziehungspunkt ersten Ranges bildete. Es mußte weiter davon ausgegangen werden, daß die Sprungschanze von den Besuchern nicht nur besichtigt, sondern in der Regel bestiegen wird, um von dort aus die Aussicht zu genießen oder sei es aus anderen Gründen. Dabei mußte auch die Möglichkeit des gleichzeitigen Besteigens der Schanze durch eine größere Gruppe Menschen in Rechnung gestellt werden, zumal die Schanze an einer Autostraße stand, auf der im Sommer Autobusse mit Ausflüglern vorbeikamen. Auch mit einem gelegentlich unvermünftigen Verhalten des Fremdenpublikums mußte gerechnet werden, denn in der Erholungszeit sind die Menschen in gehobener Stimmung, insbesondere dann, wenn sie sich in größeren Gruppen zusammenfinden. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch das Verhalten der Gruppe zu betrachten, die am Unglückstag die Sprungschanze bestieg und abstürzte.

Es gehört zu den Aufgaben des Angeklagten, der als Bürgermeister die ihm obliegenden Pflichten unter den höheren Gesichtspunkten einer Verwaltungsstelle zu übersehen und zu gliedern hatte, gerade im Sommer für die Sicherheit des die Sprungschanze aufsuchenden Publikums zu sorgen. Bei der Sorge um die Sicherheit des Fremdenverkehrs im Zusammenhang mit der Sprungschanze hätten die Erfahrungen der fachmännischen Unfallverhütungstechnik zugrunde gelegt werden müssen. Wenn der Angeklagte selbst hierzu nicht

in der Lage war, mußte er einen fachmännischen Ratgeber hinzuziehen. Vom Standpunkt der Verhütung von Unfällen bildet die Möglichkeit plötzlich eintretender Menschenkonzentrationen auf Tribünen, Aussichtstürmen und ähnlichen bezüglich ihrer Stabilität und Bruchfestigkeit besonders fragwürdiger Bauten einen durchaus bekannten Faktor, mit dem man von vornherein zu rechnen hat. Der Angeklagte mußte sich im vorliegenden Falle um so mehr mit dieser Frage befassen, weil ihm bekannt war, daß die Sprungschanze bauliche Mängel aufwies, die naturgemäß größere Gefahren in sich bargen.

Der Hinweis des Revisionsführers auf andere gefährliche Stellen in Gebirgsgegenden, wie Felsen und dergleichen, bei denen die Bürgermeister als die verantwortlichen Funktionäre auch nicht in jedem Falle die Vorkehrungen treffen können, um die Gefahrenquellen zu beseitigen bzw. auf diese hinweisen können, geht fehl. Bei einem Felsen z. B. ist in jeder Regel eine Absturzgefahr zu erkennen und die Menschen meiden ihn. Bei einem künstlichen Bauwerk, wie einer Sprungschanze, ist die Absturz- oder Einsturzgefahr nicht ohne weiteres erkennbar, weil von einem solchen Bauwerk angenommen wird, daß es stabil gebaut ist. Hierin besteht der entscheidende Unterschied zwischen einem Gefahrenpunkt, der von der Natur geschaffen wurde und einem künstlichen Bauwerk.

Der Angeklagte mußte unter sorgfältigster Beachtung der neuzeitlichen Unfallverhütungstechnik alle geeigneten Maßnahmen treffen, die Gefahrenquellen an der Sprungschanze zu beseitigen. Er mußte alles tun, um das Besteigen der Schanze zu verhindern, bzw. solche Vorkehrungen treffen, die das Besteigen der Schanze so erschwerten, daß die Menschen davon abließen. Die ihm obliegenden Pflichten waren für den Angeklagten erkennbar. Der Angeklagte hat die erforderlichen Maßnahmen nicht getroffen.

Selbst wenn man davon ausgeht, daß Warnschilder, die auf das Verbot des Besteigens der Sprungschanze hinwiesen, vorhanden waren, so genügten diese Verbotstafeln nicht, um die Menschen von dem Besteigen der Schanze abzuhalten. Bekanntlich nehmen die Menschen, erfahrungsgemäß aber gerade bei Sprungschanzen, wie u. a. auch bei gesperrten Aussichtstürmen, wenig oder gar keine Notiz von solchen Verbotstafeln. Solche Tafeln beleuchten auch nicht in klarer Weise die Gefahren für die Menschen. Sollte das Besteigen der Sprungschanze ernsthaft verhindert, bzw. erschwert werden, dann hätten alle leichten Aufstiegsmöglichkeiten versperrt oder verriegelt werden müssen. Sperren oder Verriegelungen waren am Unfalltag nicht vorhanden. Aus dem angefochtenen Urteil geht auch nicht hervor, daß der Angeklagte nach der Wintersportsaison veranlaßt hat, daß Sperren oder andere Hindernisse an der Schanze errichtet werden. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, daß sogar kleine Kinder mit auf die Schanze genommen worden sind. Das zeigt deutlich, wie leicht die Menschen auf die Sprungschanze gelangen konnten. Vermutlich war am Unfalltag der abnehmbare untere Teil der Treppe an der Schanze befestigt gewesen. Der abnehmbare Teil der Schanzentreppe hätte aber, wenn er schon einmal abgenommen worden war, von der Schanze weggeschafft bzw. so sicher aufgehoben werden müssen, daß er von Unbefugten nicht wieder angebracht werden konnte.

Der Senat vertritt nicht die Ansicht, daß sich der Angeklagte als Bürgermeister um alle Angelegenheiten des Kurortes selbst kümmern konnte. Da er dies nicht konnte, war es jedoch seine Pflicht, für die Verhütung von Unfällen an der Sprungschanze eine hierfür verantwortliche Stelle in eindeutiger Weise zu schaffen. Dies hat er nicht getan. Die Beauftragung des Straßenwärters F. mit der Aufsicht über die Schilder genügt in dieser Hinsicht nicht.

In dem fahrlässigen Unterlassen des Angeklagten, die geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung des Besteigens der Sprungschanze zu treffen, liegt die Ursache des tragischen Unglücksfalles vom 8. Juli 1951. Die Strafkammer hat daher rechtsirrtumsfrei die Schuld des Angeklagten festgestellt. Die Strafzumessungsgründe bieten keinen Anlaß zum Einschreiten des Revisionssenats.